

**Beschlussvorlage**

Nummer 2022/0171/stv  
 Eschborn, 05.07.2022  
 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport	12.07.2022	öffentlich beschließend
Bau- und Umweltausschuss	13.07.2022	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	öffentlich beschließend

**Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend Integrationshemmnis für Geflüchtete abschaffen: Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Notunterkünften**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:**

§ 3 der Gebührensatzung der Stadt Eschborn für die Inanspruchnahme der Notunterkünfte wird wie folgt durch einen Absatz 6 ergänzt:

„Um die finanzielle Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Personen und Bedarfsgemeinschaften/Haushalten (Selbstzahler), die in Eschborner Notunterkünften untergebracht und leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, zu gewährleisten, werden die Gebühren für diese Haushalte/Bedarfsgemeinschaften auf die Angemessenheitsgrenze der vom MTK-Jobcenter festgelegten ortsüblichen Aufwendungen für Unterkunft und Nebenkosten nach §22 Abs. 1 SGB II begrenzt.“

**Begründung:**

Das Landesaufnahmegesetz ermächtigt die Kommunen, sich über Gebührensatzungen die anfallenden Kosten für die Unterbringung von Geflüchteten vom Land erstatten zu lassen. Für anerkannte Geflüchtete ohne Erwerbseinkommen werden diese Gebühren von den Jobcentern übernommen. Geflüchtete mit Erwerbseinkommen müssen diese Gebühr von ihrem Einkommen selbst bezahlen. Wenn ihr Einkommen dafür nicht reicht, müssen sie beim Jobcenter „aufstocken“.

Aus der Sicht der Kommunen ist der Preis für die Unterbringung eine „Gebühr“, die nicht pro Quadratmeter erhoben wird, sondern pro Belegung („Bettengebühr“). Je mehr Personen in einem Haushalt leben, desto höher die Gebühr.

In Eschborn lebt eine Reihe von anerkannten Geflüchteten, die erwerbstätig sind und diese Gebühr deshalb selbst bezahlen. Aus ihrer Sicht ist diese Gebühr allerdings eine Miete. Besonders betroffen sind Mehrpersonenhaushalte im Wehlings. So errechnet sich für eine 4-köpfige Familie eine monatliche „Gebühr“ von € 1336, für eine 8-köpfige Familie ist es schon eine „Gebühr“ von € 2672. Der Durchschnittsverdienst von Geflüchtetenfamilien mit erwerbstätigen Mitgliedern liegt bei ca. € 1600 netto. Das bedeutet, dass diese Haushalte beim Jobcenter „aufstocken“ müssen, weil sie diese hohen Unterbringungskosten nicht aus eigenem Einkommen aufbringen können. Im Wehlings wohnen derzeit 5 Familien mit erwerbstätigen Mitgliedern, allerdings nicht alle mit einem regelmäßig gleich hohen Monatslohn. Mit dem Ende der Coroneinschränkungen erwarten wir, dass die Zahl der erwerbstätigen Geflüchteten wieder zunimmt.

Die derzeitige Gebührensatzung ist integrationsverhindernd:

1. Sie ist kein Anreiz zur Arbeitsaufnahme. Im Gegenteil: Wer aufstocken muss, weil er arbeitet und die Gebühr für sich und seine Familienangehörigen nicht bezahlen kann, bekommt am Monatsende nur wenig mehr heraus als jemand, der nicht arbeitet. Dazu der FDP-Landtagsabgeordnete Yanki Pürsün in der öffentlichen Anhörung zum Landesaufnahmegesetz am 20.8.2020: „Die Leute, die arbeiten, werden für dumm erklärt. Wer dumm ist, geht arbeiten, und wer nicht dumm ist, geht nicht arbeiten. Das ist eine Katastrophe... Das zerstört die Integration.“
2. Die Nebenkosten sind nicht transparent. Man lebt „all-inclusive“ und hat deshalb keine Anreize, mit Strom, Gas und Wasser sparsam umzugehen.
3. Sie verhindert eine verkürzte Einbürgerungszeit: Nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) kann ein/e Ausländer/in schon nach 6 Jahren eingebürgert werden, wenn er/sie seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen selbst bestreiten kann, ohne SGB II bzw SGB XII zu beziehen und besondere Integrationsleistungen nachweist. Diese Möglichkeit ist Aufstocker/innen verbaut. Auch die Erteilung der unbefristeten Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren gemäß § 9 AufenthG bleibt ihnen wird ihnen verwehrt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der zu beschließenden Änderung verzichtet die Stadt zwar auf Einnahmen. Der Betrag ist aber vergleichsweise gering.

Für die Unterbringung einer 4-köpfigen Familie vereinnahmt die Stadt Eschborn aktuell eine Gebühr von monatlich € 1336 also jährlich € 16.032. Würde sie die ortsübliche Vergleichsmiete des MTK-Jobcenter zugrunde legen, würde die Stadt € 696 Kaltmiete plus Nebenkosten vereinnahmen, also ca. € 850 monatlich. Das sind jährlich € 10.200.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez.: Fritz-Walter Hornung  
Fraktionsvorsitzender

gez.: Roland Zenk  
stellv. Fraktionsvorsitzender

## Anhang (Stand Juni 2022):

Welche Kosten für eine Wohnung werden vom Jobcenter (SGB II) beim Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft als angemessen anerkannt?

Anzahl der Personen	Angemessene Wohnungsgröße	Angemessener Mietpreis / qm	Maximal angemessene Kosten der Unterkunft
1	50 qm	8,50 € / qm	425,00 €
2	60 qm	8,00 € / qm	480,00 €
3	75 qm	8,00 € / qm	600,00 €
4	87 qm	8,00 € / qm	696,00 €
5	99 qm	8,00 € / qm	792,00 €
6	111 qm	8,00 € / qm	888,00 €